

Leitfaden für die Verrechnung von Testaktivitäten in

Gesundheitseinrichtungen und sozialmedizinischen Institutionen

Aufgrund der verschiedenen involvierten Stellen und den zeitlich variierenden Tarifansätzen ist die korrekte Abrechnung von Testungen nicht selbsterklärend. Dieses Dokument soll Ihnen helfen die zutreffenden Kostenpunkte zu finden. Dabei finden Sie auf Seite 1 die relevanten Verordnungen und Faktenblätter des BAG und des Kantons, auf Seite 2. eine kurze Zusammenfassung der effektiv anwendbaren Tarife.

Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19)

Die Covid-19-Verordnung-3 vom 19. Juni 2020 ordnet die Massnahmen gegenüber der Bevölkerung, Organisationen und Institutionen sowie den Kantonen an zur Bekämpfung des Coronavirus. Darin enthalten sind auch die relevanten Informationen zur Finanzierung des Testens.

Die aktuell gültigen Tarife für die verschiedenen Testtypen und Situationen finden Sie dabei im Anhang 6, die Regelung für die Übernahme der Kosten in Artikel 26.

Informationsseiten des BAG

Die generelle Teststrategie mit den drei Pfeiler und die Informationen zur Meldung und Vergütung können auf der Fachinformationen über die Covid-19-Testung gefunden werden. Hier finden Sie auch die Information zu den validierten Sars-CoV-2 Antigen Schnelltests.

Bei den Regelungen in der Krankenversicherung finden Sie das Faktenblatt: Coronavirus zur Kostenübernahme wie auch die Informationen zur Entwicklung der Pandemietarife.

Kantonale Umsetzung

Neben den Rahmenbedingungen des BAG ist auch die kantonale Umsetzung zu berücksichtigen. Auf der Informationsseite für Sozialmedizinische Institutionen und Spitex-Organisationen finden Sie immer das aktuellste Informationsdokument, welches die Vorgaben, Empfehlungen und Informationen des Amtes für Integration und Soziales (AIS) und des Gesundheitsamtes (GA) an die Alters- und Pflegeheime, Institutionen für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Einrichtungen der Suchthilfe und Spitex-Organisationen im Kanton Bern beinhaltet.

Weitere Informationen und Dokumente zum repetitiven Testen wie das Factsheet repetitives Testen finden Sie unter Repetitives Testen.

Zusammenfassung der relevanten Ansätze

Für die erbrachten Leistungen können Sie dem Kanton über das Formular «Sammelrechnung Testen» quartalsweise Rechnung an:

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Sonderstab Finanzen
Rathausgasse 1
3000 Bern 8

oder elektronisch an

rechnungen.corona@be.ch

stellen. Die folgenden Leistungen dürfen darin angegeben werden:

Repetitives Testen

Eingesetzte Antigen Schnelltests

Für die eingesetzten Antigen-Schnelltests können Sie dem Kanton nur die effektiven Kosten für das **Testmaterial** in Rechnung stellen. Bitte legen Sie deshalb eine Quittung bei, andernfalls kann die Rechnung nicht vergütet werden.

Dabei werden die Kosten nur bis zu einem maximalen Betrag von

- ab 02.11.2020 - CHF 8
- ab 01.07.2021 - CHF 6.50
- ab 16.11.2021 - CHF 6

vergütet.

Falls Sie in Ihrem Betrieb **Testzertifikate** ausstellen, werden diese ab dem 18.11.2021 mit CHF 2.50 vergütet.

PCR gepoolt

Falls Sie bei repetitivem Testen mittels gepoolten PCR Test in Ihrem Betrieb ein **zentralisiertes Pooling** durchführen, können sie dem Kanton ab 18.12.2021 pro Pool CHF 18.50 verrechnen.

Ausbruchstesten / Bestätigung eines positiven Pools

Wenn Sie eine Ausbruchsanweisung durch den Kantonsärztlichen Dienst erhalten haben, jedoch ohne den Einsatz eines Ausbruchsteams, erhalten Sie eine Pauschale pro **Probeentnahme**. Bitte legen Sie die Testanordnung des Kantonsärztlichen Dienstes dem Rechnungsformular bei, andernfalls kann die Rechnung nicht vergütet werden.

Auch bei einer Auflösung eines positiven Pools können Sie die Probeentnahme dem Kanton in Rechnung stellen. Bitte legen die Bestätigung des positiven Pools bei, andernfalls kann die Rechnung nicht vergütet werden.

Die Pauschale beträgt für Nasopharyngeale Abstriche CHF 22.50, bei der Überwachung von Spucktest CHF 15.